

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamazeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 55.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 140

Diez, Mittwoch den 2. Juli 1919

59. Jahrgang

J.-Nr. 897 E.

Diez, den 26. Juni 1919.

Berlin W. 66, den 7. Mai 1919.

Wilhelmstraße 80.

An die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems,
Nassau und an die Herren Bürgermeister der
Landgemeinden.

Betr.: Betriebssteuer-Beranlagung.

Gemäß Artikel 5 Nr. 4 der Anweisung vom 5. März 1894 zur Veranlagung der Betriebssteuer gehen Ihnen heute die Hebelisten und die Steuerzuschriften für die Steuerpflichtigen zu.

Die Steuerzuschriften sind den Steuerpflichtigen sofort gegen Empfangsschein zuzustellen. Im übrigen verweise ich wegen der Aushändigung auf mein Ausschreiben vom 2. April 1898, J.-Nr. 1, 3104 (Kreisbl. Nr. 80), nach dem auch wegen der Betriebssteuer-Zuschriften genau zu verfahren ist.

Die Empfangsscheine sind mir spätestens bis den 10. Juli zurückzureichen.

Der Auszug aus der Betriebssteuer-Nachweisung ist dem Ortserheber (Gemeinderedner) sofort mit der Weisung zuzufertigen, die darin verzeichneten Bezüge innerhalb 14 Tagen nach Behändigung der Steuerzuschriften von den Steuerpflichtigen einzuziehen. Bis spätestens zum 25. Juli ist der Gesamtbetrag der auf die einzelnen Gemeinden für das Jahr 1919 entfallenden Betriebssteuerbeträge in einer Summe an die Kreisfiskalkasse hier abzuliefern.

Der Landrat.

J. B.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 6219.

Diez, den 30. Juni 1919.

Bekanntmachung.

Der Wilhelm Wagner in Altdiez ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 1. Juli d. Js., gewählt und und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.

J. B.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Des Herrn Justizministers „Allgemeine Verfügung vom 10. Dezember 1918, betreffend das Verfahren der Gerichtsvollzieher bei der Räumung von Wohnräumen im Wege der Zwangsvollstreckung“ (Justizministerialblatt S. 501) ist von Verwaltungsbehörden, in der Presse und im Publikum verschiedentlich so aufgefaßt worden, als ob keine Ermittlungen vorgenommen werden dürften, bevor die zuständige Behörde nicht für ein anderweitiges Unterkommen der zu Exmittierenden gesorgt habe. Zu dieser Auffassung bietet, wie der Herr Justizminister mir mitteilt, der Wortlaut der Allgemeinen Verfügung keinen Anhalt. Der Erlaß einer Verfügung solchen Inhalts würde auch über den Rahmen seiner Zuständigkeit, wie der der Landesgesetzgebung hinausgehen, da sie die in der Zivilprozeßordnung geregelte Vollstreckung gerichtlicher Urteile einschränken würde. Die Verfügung bezweckt lediglich, den zuständigen Behörden Gelegenheit zu geben, die schweren Folgen, die die gesetzmäßige Vollstreckung von Räumungsurteilen unter den gegenwärtigen Verhältnissen haben könnten, abzuwenden oder wenigstens zu mildern. Zu diesem Zwecke sei den Gerichtsvollziehern die Verpflichtung auferlegt worden, unter den in der Verfügung bezeichneten Voraussetzungen die Mitwirkung der zuständigen Ortspolizeibehörde vor der Räumung von Wohnungen zu erbitten.

Der Herr Justizminister hat ferner erklärt, daß auch eine Ergänzung der Allgemeinen Verfügung dahin, daß der Gerichtsvollzieher die Räumung auf Antrag der Behörde für eine angemessene Frist hinausschieben müsse, nicht vorgenommen werden könne.

Denn gegenüber den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen und anderen Vollstreckungsmitteln könne eine zeitliche Beschränkung der Vollstreckung nicht angeordnet werden, zumal § 721 Z. P. O. die Befugnis, dem Schuldner eine Räumungsfrist zu gewähren, dem erkennenden Gericht einräumen, und zwar nur auf Antrag des Schuldners.

Eure Lit. erlaube ich ergebenst, den zuständigen Polizei- und Gemeindebehörden vom Vorstehenden Kenntnis zu geben und es ihnen zur Pflicht zu machen, bei Eingang der Anzeige des Gerichtsvollziehers von einer bevorstehenden Räumung im Wege der Zwangsvollstreckung unverzüglich alle denkbaren Schritte zur Unterbringung der aus dem Besitze zu sehenden Personen zu ergreifen. Die behördliche Tätig-

seit darf nicht, wie es hier und da grundfänglich geschehen soll, erst dann einsehen, wenn die Räumung vollzogen und tatsächliche Obdachlosigkeit eingetreten ist.

Eine größere Anzahl von Abdrucken dieses Erlasses ist beigelegt. Soweit sich noch ein größerer Bedarf an diesen Abdrucken ergibt, ist er innerhalb 8 Tagen bei der Geheimen Kanzlei des Staatskommissariats für das Wohnungswesen, Berlin W. 66, Wilhelmstraße 80, anzumelden.

Der Staatskommissar für das Wohnungswesen:
gez. Scheidt.

Abdruck den Herren Bürgermeistern zur Kenntnis und Beachtung.

Diez, den 25. Juni 1919.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

Nichtamtlicher Teil.

Unterstützungsgefuche werden von ehemaligen Heeresangehörigen des Mannschafsstandes und von ehemaligen Unterbeamten der Militärverwaltung sowie von ihren Hinterbliebenen häufig unmittelbar an das Kriegsministerium gerichtet. Ueber derartige Gefuche haben aber die örtlich zuständigen Versorgungsämter entweder selbständig zu entscheiden oder mindestens Ermittlungen über die Verhältnisse der Unterstützungsbedürftigen anzustellen. Letzteres geschieht unter Inanspruchnahme des Bezirkskommandos oder der amtlichen Fürsorgestellen. Um Verzögerungen in der Erledigung der Unterstützungsgefuche zu vermeiden, kann den Bittstellern der vorerwähnten Unterlassen somit zu ihrem eigenen Vorteil nur dringend geraten werden, sich vorkommenden Falls nicht an das Kriegsministerium, sondern an das für ihren Wohnort zuständige Versorgungsamt oder wenn es sich um Hinterbliebene aus dem letzten Kriege handelt, an die amtlichen Fürsorgestellen zu wenden. Diese werden die Gefuche an die für die Entscheidung zuständigen Stellen weiterleiten.

Der Saatenstand im Deutschen Reich.

Nach den im Statistischen Reichsamt zusammengestellten Nachrichten standen am Anfang des Monats Juni im Deutschen Reich die Saaten (wenn Nr. 1 sehr gut, Nr. 2 gut, Nr. 3 mittel (durchschnittlich), Nr. 4 gering und Nr. 5 sehr gering bedeutet) folgendermaßen: Winterweizen 2,6 (Mai 1919 2,5 bezw. Juni 1918 2,4), Sommerweizen 2,9 (— bezw. 2,6, Winterjag 2,7 (2,7 bezw. 2,0), Winterroggen 2,9 (2,8 bezw. 2,5), Sommerroggen 2,9 (— bezw. 2,6), Sommergerste 2,7 (— bezw. 2,5), Hafer 2,9 (— bezw. 2,7), Kartoffeln 2,7 (— bezw. 2,6), Zuckerrüben 2,9 (— bezw. 2,7), Klee 3,1 (2,8 bezw. 3,1), Luzerne 3,2 (2,9 bezw. 2,4), Bewässerungswiesen 2,8 (2,7 bezw. 2,2), andere Wiesen 3,3 (3,0 bezw. 2,7). Für den Regierungsbezirk Köln wurden folgende Notizen ausgegeben: Winterweizen 2,8, Sommerweizen 3,0, Roggen 3,1, Sommergerste 3,0, Hafer 3,1, Kartoffeln 2,7, Zuckerrüben 2,9, Klee 3,0, Luzerne 2,9, Bewässerungswiesen 3,1, andere Wiesen 3,5.

In den amtlichen Bemerkungen heißt es: Der Verlauf der Witterung im Monat Mai war fast im ganzen Reich für die Entwicklung der Feldfrüchte ungünstig. Trockenheit hat das Wachstum um Wochen zurückgehalten und die Frühjahrspflanzung verzögert, die außerdem unter Arbeitermangel und Unlust zu fleißiger Arbeit zu leiden hatte. Manche Gebiete blieben den ganzen Monat hindurch ohne Regen. Nur in den östlichen Landesteilen

Preußens und, anfangs des Monats auch in Württemberg, fielen mehr oder weniger ergiebig Niederschläge. Der Mangel an Dünger macht sich häufig recht bemerkbar. In verschiedenen Gegenden treten Feldmäuse wieder stärker auf. Auch Drahtwürmer und Erbsenflöhe richten viel Schaden an. Ebenso wird vielfach über Verunkrautung der Felder berichtet.

Die Winterhalbmfrüchte haben sich infolge der rauhen Witterung, zum Teil auch wegen Stickstoffmangels, nicht recht entwickeln können. Weizen und Erbsen haben noch verhältnismäßig wenig gelitten; der Roggen ist mehr mitgenommen worden und steht vielfach dünn und spitz. Das Sommergetreide, dessen Aussaat stellenweise erst kurz vor Abgabe der Berichte beendet war, läßt vielfach noch keine sichere Beurteilung zu. Die Saaten gingen ungleichmäßig auf und entwickeln sich nur langsam. Die Frühsaaten scheinen unter der Kälte und Trockenheit weniger gelitten zu haben als die spät gesäten. Von den Hackfrüchten waren die früheren Kartoffeln Ende Mai zwar aufgelaufen, stochten aber wegen Trockenheit und Kälte in der Weiterentwicklung. Die Spätkartoffeln waren größtenteils noch nicht sichtbar, stellenweise auch noch nicht vollständig ausgepflanzt. Die abgegebenen Notizen haben unter diesen Umständen kaum irgendwelchen Wert. Das trifft auch für die Zuckerrüben zu, die ebenfalls erst zum Teil aufgelaufen waren. Stellenweise mußten sie, weil sie wegen Trockenheit lückenhaft oder gar nicht aufgegangen waren, umgepflügt und nochmals gesät werden. Klee, Luzerne und Wiesen bieten bis jetzt im allgemeinen wenig Aussicht auf befriedigenden Ertrag. Vom Klee, der schon vorher vielfach nur dünn bestanden war, mußte noch manches Feld umgepflügt werden. Den Wiesen fehlt das dicke Bobengras. Da die Weiden nicht genügend Futter liefern, muß von den für die Heugewinnung bestimmt gewesenen Klee- und Luzernefeldern vieles grün beigegefüttert werden.

Industrie, Handel und Gewerbe.

WAB Dortmund, 29. Juni. Die Generalversammlung des Deutschen Verlegerverbandes der Lokalpresse beschloß, die Mitglieder aufzufordern, angesichts der gewaltigen Steigerung aller Unkosten die Anzeigen- und Bezugskosten zu erhöhen.

Vermischte Nachrichten.

Zeitgemäß! Es sind jetzt Aprikosen zu haben, die fein säublich verpackt in Kisten zur Schau und zum Kaufe in Koblenz ausgestellt sind. Das Stück kostet nur 5,50 Mark.

* Bemalte Kleider. Das Neueste auf dem Gebiet der französischen Mode sind bemalte Kleider. Die Farben sind haltbar und waschecht, und das ganze Verfahren wird vorläufig streng geheimgehalten. Die dünnen Farbenschieden sind die einzig mögliche Verzierung der Sommerkleider, die an Dünne und Leichtigkeit des Stoffes das dunkelste Mögliche leisten. Niemals sind in der Mode, selbst nicht in den Zeiten des Directoires, da die Damen sich in zarteste Schleier hüllten, dünnere, leichtere und durchsichtigere Toiletten getragen worden, als jetzt in den französischen Modediktoren. Der beliebteste Stoff ist ein Baumwollvoile, der sich nur wie ein leichter Hauch über den Körper legt. Die bemalten Kleider sind nicht etwa einfarbig und nüchtern, sondern die Malereien stellen, sowohl was die Farbenverblendung als die Ornamentik anbetrifft, richtige Kunstwerke dar. Die Toiletten werden am häufigsten, dem antikisierenden Stil der ganzen Tracht folgend, mit Ornamenten verziert, die sich an altgriechische Vorbilder anlehnen. Es sind stilisierte Blattgewinde oder Blumenkränze, bisweilen auch mehr geometrische Zeichnungen, die ihre Verwandtschaft mit der kubistischen Kunst verraten. Der malerische Schmuck wird dem Stoffe verliehen, nachdem das Kleid zugeschnitten ist. Die Ornamente sind bereits auf die Stoffe aufgetragen, bevor diese genäht werden.